

Entfernung und dadurch entstehende Kosten. Nun, daß diese Gründe hier Anklang finden, ist nicht zu verwundern; allein an andern Orten werden Sie gleiche Gründe vorfinden. Der letzte Sprecher erwähnte, um die Tausende von Gesetzen zu kennen, wäre ein Jurist dort nothwendig. Ich weiß nicht, ob die Absicht der Stadt Jöhstadt dahin gegangen ist, von der Städteordnung keinen Gebrauch zu machen, ob sie also die Polizeiverwaltung für sich behalten will oder nicht, namentlich die Wohlfahrtspolizei. Mir scheint, daß sie nur des Wifrens der Pässe wegen ein Gericht dort haben will. Ich glaube aber, daß man dazu ein Gericht nicht braucht, daß die wenigen Vorschriften, die darüber bestehen, ein Polizeierpedient eben so gut erkennen kann. Dazu bedarf es besonderer juristischer Kenntnisse nicht, und diese kommen eben so an andern Orten vor, wie in Jöhstadt.

Präsident v. Carlowitz: Wenn nichts weiter bemerkt wird, so erwähne ich nur noch, daß vom Herrn Referenten bis jetzt kein Sousamendement gestellt worden ist, und daß ich daher verhindert bin, später eine Frage auf seine Ansicht zu stellen. Wenn dem so ist, so würde ich dem Herrn Referenten jetzt das Schlüsselwort ertheilen.

Referent v. Heynig: So leid es mir aus Rücksicht auf die armen Jöhstädter thut, so muß ich doch die Kammer bitten, nicht aus Rücksichten auf Localverhältnisse, wenn auch die edelsten Beweggründe dafür sprechen, sich bei der Abstimmung leiten zu lassen, sondern den Blick auf das gemeinsame Vaterland zu richten und nur dieses in's Auge zu fassen. Ich glaube, die Kammer kann nicht anders, als die Gründe nicht zu beachten, die für Jöhstadt sprechen; denn die Kammer kann und muß nur das im Auge behalten, was dem Ganzen frommt.

Präsident v. Carlowitz: Ich werde mir nun erlauben, auf die Fragstellung überzugehen, zunächst aber meine Ansichten über diese Fragstellung Ihnen vorzulegen, Ansichten, die ich Ihrer Beurtheilung natürlich überlasse. Der Wunsch der Petenten ist Ihnen bekannt. Sie wünschen, daß ein Königl. Gericht nach Jöhstadt verlegt werde. Der Antrag der Deputation ist durchaus abfällig. Sie beantragt, die Petenten zurückzuweisen. Nun sind aber nicht weniger als drei Amendements aufgetaucht und haben hinreichende Unterstützung erhalten. Der eine Antrag ist vom Herrn Secretair v. Biedermann, der andere vom Herrn Bürgermeister Behner und zuletzt ist noch ein Antrag vom Herrn Domherrn D. Günther eingebracht worden. Was die ersten beiden Anträge anlangt, so unterscheiden sie sich nur darin von einander, daß während Herr v. Biedermann einen wirklichen Justitiar ohne Beschränkung auf Zeit in Jöhstadt angestellt wissen will, Herr Bürgermeister Behner mehr ein ständiges Actuariat im Auge hat, und dieses nur so lange der Stadt zugetheilt wissen will, bis die Organisation der Untergerichte in Ausführung gekommen ist. Muß ich nun die erste Frage in Gemäßheit der Landtagsordnung auf das Deputationsgutachten stellen, worüber gewiß kein Zweifel obwalten kann, so wird es sich weiter fra-

gen, ob, wenn das Deputationsgutachten angenommen werden sollte, sodann sämtliche übrige Anträge gefallen seien oder nicht. Ich glaube, daß die beiden ersten Anträge, der Antrag vom Herrn v. Biedermann und der vom Herrn Bürgermeister Behner, allerdings als gefallen anzusehen sein werden, wenn die Kammer das Deputationsgutachten annimmt, denn sie stehen mehr oder weniger mit dem Deputationsgutachten in Widerspruch, in so fern sie nämlich das gewährt wissen wollen, was die Petenten beantragen. Anders verhält es sich mit dem Antrage des Herrn Domherrn Günther. Diesen Antrag Ihnen jetzt im Allgemeinen in's Gedächtniß zurückzurufen, bemerke ich nur, daß zufolge desselben der hohen Staatsregierung zur Erwägung anheimgegeben werden soll, ob der Stadt Jöhstadt einige Acte der Gerichtsbarkeit übertragen werden könnten, die zur Zeit noch dem Staate zustehen. Ich befinde nun, daß dieser Antrag dem Deputationsgutachten nicht entgegensteht. Das führt mich nun der Ansicht zu, daß zwar das Deputationsgutachten zuerst zur Frage zu bringen sei, daß, wenn aber das Deputationsgutachten angenommen werden sollte, nichts desto weniger eine zweite Frage auf den Günther'schen Antrag zu stellen sein würde, wogegen durch Annahme des Deputationsgutachtens der Biedermann'sche und Behner'sche Antrag als gefallen anzusehen sein möchte. Würde das Deputationsgutachten aber verneint, fällt es also, so würde die weitere Reihenfolge der Fragen in der Art einzutreten haben, daß die nächste Frage auf das Biedermann'sche Amendement zu stellen sein würde, und zwar aus einem doppelten Grunde, einmal, weil das Biedermann'sche Amendement weiter greift, als alle übrigen Amendements, und zweitens, weil es der Zeit nach ein früheres, älteres ist. Wird das Biedermann'sche Amendement angenommen, so erledigt sich nicht nur der Antrag des Herrn Bürgermeisters Behner, sondern auch der des Herrn Domherrn Günther. Wird aber der Biedermann'sche Antrag abgelehnt, so muß eine zweite Fragstellung über den Behner'schen Antrag erfolgen. Wird dieser angenommen, so erledigt sich ebenfalls der Günther'sche. Wird aber auch der Behner'sche abgelehnt, so wäre, da das Deputationsgutachten, der Antrag des Herrn v. Biedermann und der Antrag des Herrn Bürgermeisters Behner gefallen, es immer noch zulässig, das Günther'sche Amendement zur Abstimmung zu bringen. Ich weiß nicht, ob diese Abwicklung der Fragen Ihren Wünschen und Ansichten entspricht. Wenn dem aber so ist, so würde ich die erste Frage auf das Deputationsgutachten zu stellen haben. Ich erinnere nochmals, daß, wenn Sie diese Frage bejahen, Sie den Biedermann'schen und Behner'schen Antrag ablehnen. Die Deputation drückt ihr Gutachten in folgenden Worten aus: sie könne der Kammer nicht anrathen, sich bei der hohen Staatsregierung für das vorliegende Gesuch der Stadt Jöhstadt und der im Eingange erwähnten Dorfgemeinden zu verwenden. Nehmen Sie dieses Deputationsgutachten an? — Wird gegen acht Stimmen angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Das Günther'sche Amendement, welches vorbehalten blieb, ist folgendes: „Der Staatsregierung